

	Vorlage Nr. HÖ 5/2019 Beschluss Nr.
--	--

Beratung am: 06.02.2019

Öffentlicher Teil: ja

Initiator:

Bürgermeister

Beratungsfolge

Gemeinderat Hötensleben: 06.02.2019

B e t r e f f

Bauleitplanung Hötensleben

Bebauungsplan "Nordgarten I" in Hötensleben OT Ohrleben

- Aufstellungsbeschluss

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat Hötensleben beschließt gemäß § 13a i.V.m. § 13b und § 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung für das Gebiet der Gemarkung Ohrleben, Flur 5, Flurstücke 25/11 und 42/25 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nordgarten I“.
2. Der Geltungsbereich ist der beigelegten Anlage zu entnehmen.
3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses
4. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
5. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.
6. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nordgarten I“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung

Der künftige Bauherr beabsichtigt, auf dem Flurstück 25/11 der Flur 5 der Gemarkung Ohrleben ein Einfamilienhaus zu errichten. Der genannte Bereich befindet sich weder im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich unzulässig.

Der Bauherr beantragt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde - die Planungskosten werden gem. städtebaulichem Vertrag vom Vorhabenträger übernommen

